

Inhaltsverzeichnis

Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

Planfeststellungsverfahren für den Anschluss des Gasturbinenkraftwerkes Leipheim an das Gas-transportnetz der bayernets GmbH durch den Neubau einer Gasanschlussleitung der Gaskraftwerk Leipheim GmbH & Co. KG (GKL)
- Planfeststellungsverfahren mit Umweltverträglichkeitsprüfung -
Bekanntmachung der Regierung von Schwaben vom 28. Juni 2019
Gz.: RvS-SG21-3321.1-79/4 169

Planfeststellungsverfahren für die Verlängerung der Straßenbahnlinie 3 von Augsburg, Haunstetten West P+R nach Königsbrunn, Zentrum (ZOB) durch die Stadtwerke Augsburg Projektgesellschaft im Auftrag der Stadtwerke Augsburg Verkehrs GmbH
- Planfeststellungsverfahren mit Umweltverträglichkeitsprüfung -
Bekanntmachung vom 30. August 2019,
Gz.: 23-3623.2-2/12 172

Schornstieferecht; Bestellung zur bevollmächtigten Bezirksschornstiefegerin / zum bevollmächtigten Bezirksschornstiefeger
Bekanntmachung der Regierung von Schwaben vom 14.08.2019,
Gz.: RvS-SG21-2206.2-1/95..... 175

Bekanntmachungen anderer Behörden

Zweckverband Allgäuer Moorallianz
Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019
Vom 30. Juli 2019 175

Planungsverband Güterverkehrszentrum
Raum Augsburg
Bekanntmachung der 73. öffentlichen Sitzung der Verbandsversammlung..... 176

Zweckverband Güterverkehrszentrum
Raum Augsburg
Bekanntmachung der 31. öffentlichen Sitzung der Verbandsversammlung..... 176

Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

**Planfeststellungsverfahren
für den Anschluss des Gasturbinenkraftwerkes
Leipheim an das Gastransportnetz der
bayernets GmbH durch den Neubau einer
Gasanschlussleitung der Gaskraftwerk Leip-
heim GmbH & Co. KG (GKL)
- Planfeststellungsverfahren mit Umweltver-
träglichkeitsprüfung -**

**Bekanntmachung
der Regierung von Schwaben
vom 28. Juni 2019
Gz.: RvS-SG21-3321.1-79/4**

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Art. 74 Abs. 5 Satz 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG)

I.

Mit Planfeststellungsbeschluss der Regierung von Schwaben vom 28.06.2019, Gz.: RvS-SG21-3321.1-79/4, ist der Plan für das oben genannte Vorhaben gemäß § 43 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) und Art. 74 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) festgestellt worden.

II.

1. Der verfügende Teil des vorliegenden Planfeststellungsbeschlusses, die Rechtsbehelfsbelehrung und ein Hinweis auf die Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses und des festgestellten Plans werden im Amtsblatt der Regierung von Schwaben sowie in den örtlichen Tageszeitungen öffentlich bekannt gemacht, die in dem Bereich verbreitet sind, in dem sich das Vorhaben auswirkt.

2. Jeweils eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses liegt zusammen mit einer Ausfertigung der festgestellten Planunterlagen in der Zeit vom 30.09.2019 bis einschließlich 14.10.2019 bei folgenden Verwaltungsgemeinschaften, Gemeinden und Städten zur Einsicht während den Dienststunden aus:

- Stadt Leipheim, Marktstraße 5, 89340 Leipheim
- Verwaltungsgemeinschaft Kötz, Obere Dorfstr. 3A, 89359 Kötz
- Verwaltungsgemeinschaft Ichenhausen, Heinrich-Sinz-Straße 14 + 16, 89335 Ichenhausen

Zeit und Ort der Auslegung werden von der auslegenden Stelle jeweils ortsüblich bekannt gemacht.

3. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Planfeststellungsbeschluss allen Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, als zugestellt (Art. 74 Abs. 5 Satz 3 BayVwVfG). Dies gilt nicht für die Beteiligten, denen der Planfeststellungsbeschluss individuell zugestellt worden ist.
4. Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann der Planfeststellungsbeschluss von den Betroffenen und von denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich bei der Regierung von Schwaben, Sachgebiet 21, Fronhof 10, 86152 Augsburg (Postanschrift: Regierung von Schwaben, 86145 Augsburg) angefordert werden.
5. Zusätzlich können der Planfeststellungsbeschluss und die Planunterlagen in diesem Auslegungszeitraum im Internet unter <https://www.regierung.schwaben.bayern.de/> eingesehen werden. Für die Vollständigkeit und Übereinstimmung der im Internet veröffentlichten Unterlagen mit den amtlichen Auslegungsunterlagen wird keine Gewähr übernommen. Der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen ist maßgeblich (Art. 27a Abs. 1 BayVwVfG).

III.

Gegenstand des Vorhabens

Gegenstand der Planfeststellung ist der Anschluss des noch zu errichtenden Gasturbinenkraftwerks Leipheim an das Gastransportnetz der bayernets GmbH durch den Neubau einer ca. 6,2 km langen Erdgasleitung.

IV.

Verfügender Teil des Planfeststellungsbeschlusses

Der verfügende Teil des Beschlusses lautet:

„Die Regierung von Schwaben erlässt folgenden Planfeststellungsbeschluss:

A. Entscheidung

I. Festlegung des Planes

1. Der Plan der Gaskraftwerk Leipheim GmbH & Co. KG (Vorhabenträgerin) für die Errichtung und den Betrieb einer Gashochdruckleitung zum Anschluss des Gasturbinenkraftwerkes Leipheim von Fl.-Nr. 1764/17, Gemarkung Leipheim, nach Fl.-Nr. 666, Gemarkung Rieden a. d. Kötz, einschließlich der damit verbundenen Nebeneinrichtungen in Gestalt der nachfolgend aufgeführten Planunterlagen, Verzeichnisse, Maßgaben und Nebenbestimmungen wird

f e s t g e s t e l l t .

2. Die Planfeststellung schließt die für das Vorhaben erforderlichen anderen behördlichen Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Erlaubnisse und Planfeststellungen ein. Durch die Planfeststellung werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen der Vorhabenträgerin und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt.

II. Gegenstand der Planfeststellung

Gegenstand der Planfeststellung ist der Anschluss des noch zu errichtenden Gasturbinenkraftwerks Leipheim an das Gastransportnetz der bayernets GmbH. Das Vorhaben nimmt seinen Ausgangspunkt am Kraftwerk auf der Fl.-Nr. 1764/17 Gemarkung Leipheim (Übergabepunkt). Die ca. 6,2 km lange Erdgasleitung wird in meist südlicher Richtung bis zur CEL-Gashochdruckleitung der bayernets GmbH nördlich von Rieden an der Kötz auf dem Grundstück Fl.-Nr. 666 Gemarkung Rieden an der Kötz geführt. Weiterhin Gegenstand des vorliegenden Planfeststellungsverfahrens sind die Errichtung je einer Molchstation auf dem Kraftwerksgelände sowie am Endpunkt der Leitung auf dem Grundstück Fl.-Nr. 666 Gemarkung Rieden an der Kötz. Zudem wurde die Einrichtung eines Rohrlagerplatzes für die Zeit der Bauphase beantragt. Dieser soll auf dem Grundstück Fl.-Nr. 1245, Gemarkung Großkötz, errichtet werden.

Parallel zu diesem Planfeststellungsverfahren wird bei der Regierung von Schwaben ein weiteres Planfeststellungsverfahren geführt (Gz.: RvS-SG21-3321.1-80), das den

Stromanschluss des Gasturbinenkraftwerkes Leipheim an das 380-kV-Höchstspannungsübertragungsnetz der Amprion GmbH in Kombination durch Erdkabel und Freileitung zum Gegenstand hat. Die verfahrensgegenständliche Gasleitung und das beantragte 380-kV-Erdkabel werden auf einer Länge von ca. 2,5 km bis zum Erreichen der Schaltanlage und dem Wechsel auf die Freileitung weitgehend parallel geführt.

III. Planunterlagen

Der festgestellte Plan umfasst folgende Unterlagen (...). Folgende Unterlagen sind nachrichtlich beigelegt (...). Im Planfeststellungsbeschluss folgt an dieser Stelle die Auflistung der Planunterlagen.

IV. Zusagen der Vorhabenträgerin

Die Vorhabenträgerin hat die im Verfahren abgegebenen Zusagen nach Maßgabe dieses Planfeststellungsbeschlusses einzuhalten.

Regelungen bzw. Maßnahmen, über die im Laufe des Verfahrens eine Zusage von Seiten der Vorhabenträgerin bindend abgegeben wurde bzw. über die mit Dritten eine Vereinbarung geschlossen wurde, sind zu beachten bzw. durchzuführen. Sie sind jedoch nur insoweit Gegenstand dieses Planfeststellungsbeschlusses, als sie ihren Niederschlag im Beschluss selbst oder in den festgestellten Planunterlagen gefunden haben und sich aus dem Planfeststellungsbeschluss nichts anderes ergibt.

V. Nebenbestimmungen

Der Planfeststellungsbeschluss wurde mit zahlreichen Auflagen insbesondere in Bezug auf Naturschutz, Bodenschutz/Abfallentsorgung/Kampfmittel, Gewässerschutz und Denkmalschutz versehen.

VI. Entscheidung über Einwendungen und Forderungen

Die im Laufe des Verfahrens vorgebrachten Einwendungen und Anträge werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht Rechnung getragen oder in dieser Entscheidung entsprochen wurde oder sie sich im Laufe des Planfeststellungsverfahrens auf andere Weise erledigt haben. Soweit in Rechte Dritter eingegriffen wird, geben Zusagen, Auflagen und Vorbehalte dieser Planfeststellung diesen unmittelbare Rechte gegen die Vorhabenträgerin.“

Die in den Planunterlagen enthaltenen Grunderwerbsunterlagen enthalten aus Datenschutzgründen keine Angaben über Namen und Anschriften der Grundeigentümer. Betroffenen Grundeigentümern und -eigentümerinnen wird von der auslegenden Stelle oder der Planfeststellungsbehörde auf Anfrage Auskunft über die von dem Vorhaben betroffenen eigenen Grundstücke gegeben.

V.

Rechtsbehelfsbelehrung und Hinweise

Die Rechtsbehelfsbelehrung und die Hinweise des Beschlusses lauten:

„Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss können Sie Klage erheben. Die Klage müssen Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheids bei dem

Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in München,
Postfachanschrift: Postfach 34 01 48,
80098 München,
Hausanschrift: Ludwigstraße 23, 80539 München

schriftlich oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen (siehe Hinweise) Form erheben.

In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Beschluss in Abschrift beifügen. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Sie bei schriftlicher Einreichung Abschriften für die übrigen Beteiligten beifügen.

Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte, außer im Prozesskostenhilfeverfahren, durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen. Ausnahmen gelten für Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse (§ 67 Abs. 4 Satz 4 VwGO) sowie für bestimmte Personen und Organisationen (§ 67 Abs. 4 Satz 7 in Verbindung mit Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO).

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von

Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de)

- [Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:] Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hinweis zur sofortigen Vollziehbarkeit:

Die Anfechtungsklage gegen diesen Planfeststellungsbeschluss hat gemäß § 43e Abs. 1 Satz 1 EnWG keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses gestellt und begründet werden (§ 43e Abs. 1 Satz 2 EnWG).“

Augsburg, den 28. Juni 2019
Regierung von Schwaben

Claudia Klein
Leitende Regierungsdirektorin

RABl. Schw. 2019 S. 169

**Planfeststellungsverfahren
für die Verlängerung der Straßenbahnlinie 3
von Augsburg, Haunstetten West P+R nach
Königsbrunn, Zentrum (ZOB) durch die Stadtwerke
Augsburg Projektgesellschaft im Auftrag der Stadtwerke
Augsburg Verkehrs GmbH
- Planfeststellungsverfahren mit
Umweltverträglichkeitsprüfung -
Bekanntmachung vom 30. August 2019,
Gz.: 23-3623.2-2/12**

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Art. 74 Abs. 5 Satz 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG)

I.

Auf Antrag der Stadtwerke Augsburg Projektgesellschaft für die Stadtwerke Augsburg Verkehrs GmbH hat die Regierung von Schwaben mit Beschluss vom 30. August 2019, Gz.: 23-3623.2-2/12, den Plan für die Verlängerung der Straßenbahnlinie 3 als zweigleisige Strecke von der bisherigen Endhaltestelle Haunstetten West P+R in Augsburg nach Königsbrunn Zentrum, ZOB (Zentraler Omnibusbahnhof) gemäß § 28 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) und Art. 74 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) festgestellt.

II.

1. Der verfügende Teil des vorliegenden Planfeststellungsbeschlusses, die Rechtsbehelfsbelehrungen und die Hinweise auf die Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses und des festgestellten Plans werden im Amtsblatt der Regierung von Schwaben sowie in den örtlichen Tageszeitungen öffentlich bekannt gemacht, die in dem Bereich verbreitet sind, in dem sich das Vorhaben auswirkt.
2. Jeweils eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses liegt zusammen mit einer Ausfertigung der festgestellten Planunterlagen in der **Stadt Augsburg, Tiefbauamt, Annastr. 16, 1. Stock, Zi.Nr. 104, 86150 Augsburg** und in der **Stadt Königsbrunn, Stadtwerke Königsbrunn, Marktplatz 7, 2. Stock, Zi.Nr. 220, 86343 Königsbrunn, in der Zeit vom 16. September 2019 bis einschließlich 30. September 2019 zur Einsicht während der Dienststunden aus.**
3. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss gegenüber allen Betroffenen und gegenüber denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt. Soweit die Zustellung darüber hinaus persönlich erfolgt, hat die Auslegung dieses Beschlusses und der festgestellten Pläne keinen Einfluss auf den Lauf der Rechtsmittelfrist. Sie beginnt in diesen Fällen mit der individuellen Zustellung.
4. Bis zum Ablauf der Rechtsmittelfrist kann der Planfeststellungsbeschluss von den Betroffenen und von denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich bei der Regierung von Schwaben, Fronhof 10, 86152 Augsburg (Postfach, 86145 Augsburg), angefordert werden.
5. Zusätzlich können der Planfeststellungsbeschluss und die Planunterlagen in diesem Auslegungszeitraum im Internet unter <https://www.regierung.schwaben.bayern.de/> eingesehen werden. Für die Vollständigkeit und Übereinstimmung der im Internet veröffentlichten Unterlagen mit den amtlichen Auslegungsunterlagen wird keine Gewähr übernommen. Der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen ist maßgeblich (Art. 27a Abs. 1 BayVwVfG).

III. Gegenstand des Vorhabens

Gegenstand der Planfeststellung ist die Verlängerung der Straßenbahnlinie 3 von Augsburg, Haunstetten West P+R nach Königsbrunn, Zent-

rum (ZOB) durch den Neubau einer ca. 4,6 km langen zweigleisigen Straßenbahnstrecke.

IV. Verfügender Teil des Planfeststellungsbeschlusses

Der verfügende Teil des Beschlusses lautet:
„Die Regierung von Schwaben erlässt folgenden

Planfeststellungsbeschluss:

A) Tenor

I. Feststellung des Plans

1. Der Plan für die Verlängerung der Straßenbahnlinie 3 als zweigleisige Strecke von der derzeitigen Endhaltestelle „Haunstetten West P+R“ in Augsburg nach Königsbrunn Zentrum (Zentraler Omnibusbahnhof ZOB) wird in der Fassung der Tektur vom 20.2.2019 einschließlich der Roteintragungen und den Auflagen dieses Beschlusses festgelegt.
2. Die Planfeststellung schließt die für das Vorhaben erforderlichen anderen behördlichen Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Erlaubnisse und Planfeststellungen ein. Ausgenommen hiervon sind wasserrechtliche Gestattungen für Gewässerbenutzungen. Die beantragte Erlaubnis nach §§ 8, 9 WHG war für die in den Planunterlagen genannten Anlagen nicht erforderlich, sodass sich eine Entscheidung hierüber erübrigt hat.

II. Festgestellte Planunterlagen

Der festgestellte Plan umfasst folgende Unterlagen (...). Folgende Unterlagen sind nachrichtlich beigefügt (...).

Im Planfeststellungsbeschluss folgt an dieser Stelle die Auflistung der Planunterlagen.

III. Straßenrechtliche Verfügungen

Soweit nicht Art. 6 Abs. 6, Art. 7 Abs. 5 und Art. 8 Abs. 5 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG, in der Fassung der Bekanntmachung vom 5.10.1981, zuletzt geändert durch § 1 Abs. 364 der Verordnung vom 26.3.2019, GVBl S. 98; BayRS 91-1-B) gelten, werden von Gemeindestraßen und sonstigen öffentlichen Straßen

- die nach den Planunterlagen aufzulassenden Teile mit der Maßgabe eingezo-gen, dass die Einziehung mit der Sperrung wirksam wird,
- die nach den Planunterlagen neu zu erstel-lenden Teile zu den jeweils dort vorgesehenen Straßenklassen mit der Maßgabe gewidmet,

dass die Widmung mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, sofern die Widmungsvoraussetzungen zu diesem Zeitpunkt vorliegen.

- die nach den Planunterlagen umzustufenden Teile zu den jeweils dort vorgesehenen Straßenklassen mit der Maßgabe gewidmet, dass die Auf- bzw. Abstufung mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck wirksam wird, sofern die Umstufungsvoraussetzungen zu diesem Zeitpunkt vorliegen.

Die einzelnen Regelungen ergeben sich aus dem Bauwerksverzeichnis (Unterlage 3.09 T der Planunterlagen; Anhang zu lfd. Nrn. 201, 202, 203, 204, 205, 206, 208, 210, 212, 213, 214, 215, 216, 217, 218, 219, 220, 221, 221a, 222, 302, 303, 303a, 304, 305, 306, 503 und den dort zugeordneten Lageplänen der straßenrechtlichen Verfügungen.

IV. Kosten der Baumaßnahme

Die Stadtwerke Augsburg Projektgesellschaft mbH trägt als Baulastträger im Namen und für Rechnung der Stadtwerke Augsburg Verkehrs-GmbH die Kosten für das Bauvorhaben sowie für die planfestgestellten Folgemaßnahmen, soweit nicht in gesetzlichen Bestimmungen oder in Vereinbarungen mit ihr eine andere Regelung getroffen worden ist.

Die Grunderwerbskosten im Stadtgebiet Augsburg werden von der Stadt Augsburg getragen. In Königsbrunn trägt die Stadt Königsbrunn die Grunderwerbskosten.

V. Auflagen

Der Planfeststellungsbeschluss enthält umfangreiche Nebenbestimmungen insbesondere zu Schall- und Erschütterungsschutz, wasserrechtlichen Belangen und Belangen des Bodenschutzes, Auflagen zu Natur-, Landschafts- und Artenschutz, zum Vollzug der Bau- und Betriebsordnung für Straßenbahnen sowie zu Städtebau und Bauplanungsrecht.

Ferner enthält der Planfeststellungsbeschluss auch die Auflagen für die Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb des Linienverkehrs mit Straßenbahnen.

VI. Entscheidungen über Einwendungen

1. Die Stadtwerke Augsburg Verkehrs-GmbH hat die zur Erledigung von Einwendungen abgegebenen schriftlichen Zusicherungen und im Erörterungstermin zu Protokoll gegebenen mündlichen Zusagen einzuhalten und die versprochenen Maßnahmen durchzuführen.

2. Die Einwendungen und Anträge gegen die Planfeststellung des Vorhabens werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht durch Auflagen, Tekturen oder Roteintragungen Rechnung getragen worden ist und soweit sie sich nicht im Laufe des Planfeststellungsverfahrens auf andere Weise erledigt haben.

VII. Genehmigung für Einrichtung und Betrieb der Linie

Für das gemäß den Planunterlagen mit diesem Beschlusstenor planfestgestellte Vorhaben wird die Genehmigung gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 1 PBefG für Einrichtung und Betrieb der Linie Haunstetten West P+R – Schulzentrum – Brahmstraße – Bereitschaftspolizei – Guldenstraße – Brunnenzentrum – Mindelheimer Straße – Königsbrunn Zentrum erteilt.

Die Genehmigung gilt bis zum 31.12.2032, soweit sie nicht vorher widerrufen oder der Genehmigungsinhaberin die dauerhafte Befreiung von der Betriebspflicht genehmigt wird.

Diese Genehmigung steht unter dem Vorbehalt der Wirksamkeit bzw. Vollzugsfähigkeit der obigen Planfeststellung gemäß § 28 Abs. 4 PBefG.“

V. Rechtsbehelfsbelehrungen und Hinweise

Die Rechtsbehelfsbelehrungen und die Hinweise des Beschlusses lauten:

„Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss können Sie Klage erheben. Die Klage müssen Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheids bei dem

Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in München,
Postfachanschrift: Postfach 34 01 48,
80098 München,
Hausanschrift: Ludwigstraße 23, 80539 München

schriftlich oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen (siehe Hinweise) Form erheben.

In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Beschluss in Abschrift beifügen. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Sie bei schriftlicher Einreichung Abschriften für die übrigen Beteiligten beifügen.

Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch einen Rechtsanwalt oder

einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen. Ausnahmen gelten für Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse (§ 67 Abs. 4 Satz 4 VwGO) sowie für bestimmte Personen und Organisationen (§ 67 Abs. 4 Satz 7 in Verbindung mit Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO).

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- [Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:] Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hinweis zur sofortigen Vollziehbarkeit:

Die Anfechtungsklage gegen diesen Planfeststellungsbeschluss hat gemäß § 29 Abs. 6 Satz 2 PBefG keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses oder späterem Bekanntwerden von Tatsachen, die die aufschiebende Wirkung begründen könnten, gestellt und begründet werden (§ 29 Abs. 6 Sätze 3-5 PBefG).

1. Rechtsbehelfsbelehrung für die Liniengenehmigung

Gegen die in diesem Planfeststellungsbeschluss enthaltene Genehmigung für Einrichtung und Betrieb der Linie können Sie innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch einlegen. Den Widerspruch müssen Sie bei der

Regierung von Schwaben in Augsburg,
Postfachanschrift: Postfach, 86145 Augsburg,
Hausanschrift: Fronhof 10, 86152 Augsburg

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen (siehe Hinweise) Form einlegen.

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so können Sie Klage bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg,
 Postfachanschrift: Postfach 11 23 43,
 86048 Augsburg,
 Hausanschrift: Kornhausgasse 4,
 86152 Augsburg

erheben, schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen (siehe Hinweise) Form.

Die Klage können Sie nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erheben, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid in Abschrift beifügen. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Sie bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beifügen.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Regierung von Schwaben (www.regierung.schwaben.bayern.de) bzw.

der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

- [Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:] Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.“

Augsburg, den 30. August 2019
 Regierung von Schwaben

Sabine Beck
 Abteilungsdirektorin

RABl. Schw. 2019 S. 172

**Schornteinfegerrecht; Bestellung zur bevollmächtigten Bezirksschornteinfegerin / zum bevollmächtigten Bezirksschornteinfeger
 Bekanntmachung der Regierung von Schwaben vom 14. August 2019,
 Gz.: RvS-SG21-2206.2-1/95**

Zum bevollmächtigten Bezirksschornteinfeger auf den Kehrbezirk Ichenhausen wird mit Wirkung zum 01.09.2019 Herr Denis Rupprecht, Eichendorffstraße 9, 89335 Ichenhausen bestellt.

Augsburg, den 14. August 2019
 Regierung von Schwaben

Beck
 Bereichsleiterin

RABl. Schw. 2019 S. 175

Bekanntmachungen anderer Behörden

**Zweckverband Allgäuer Moorallianz
 Haushaltssatzung
 für das Haushaltsjahr 2019
 Vom 30. Juli 2019**

I.

Auf Grund von Art. 26 Abs. 1 und Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 57 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern, erlässt der Zweckverband Allgäuer Moorallianz für das Haushaltsjahr 2019 folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt:

Er schließt

im Verwaltungshaushalt
 in den Einnahmen
 und Ausgaben mit 1.019.600,00 €

und
 im Vermögenshaushalt
 in den Einnahmen
 und Ausgaben mit 5.000,00 €
 ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Vermögenshaushalt wird auf 0,00 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 0,00 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 20.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Verbandsumlagen für die Finanzierung des Haushalts werden in Höhe von 111.190,00 € erhoben.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2019 in Kraft.

Marktoberdorf, den 30. Juli 2019

Zweckverband Allgäuer Moorallianz
Maria Rita Zinnecker
Verbandsvorsitzende

II.

Die Haushaltssatzung samt Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in Marktoberdorf, Schwabenstraße 11, während der Öffnungszeiten öffentlich zur Einsichtnahme auf.

RABl. Schw. 2019 S. 175

**Planungsverband Güterverkehrszentrum
Raum Augsburg
Bekanntmachung der 73. öffentlichen Sitzung
der Verbandsversammlung**

Am Montag, den 30. September 2019, um 14.00 Uhr, findet im kleinen Sitzungszimmer (2. Stock) des Augsburger Rathauses die 73. öffentliche Verbandsversammlung des Planungsverbandes Güterverkehrszentrum Raum Augsburg statt.

Vorläufige Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Beschlussfähigkeit, Genehmigung der Tagesordnung
2. Genehmigung der Niederschrift
3. Bauantrag der Firma Kloiber GmbH, Gewerberg 28 in 85238 Petershausen, für die Grundstücke mit der Fl.Nr. 594/36 und 594/37, Gemarkung Gersthofen, in der Frankfurter Str. 12 für den Neubau eines Leercontainerdepots – Teil II (südliche Erweiterung)

4. Anträge und Anfragen

Augsburg, den 21. August 2019

Dr. Kurt Gribl
Oberbürgermeister
Verbandsvorsitzender

RABl. Schw. 2019 S. 176

**Zweckverband Güterverkehrszentrum
Raum Augsburg
Bekanntmachung der 31. öffentlichen Sitzung
der Verbandsversammlung**

Die für Montag, 30. September 2019 geplante 31. öffentliche Verbandsversammlung des Zweckverbandes Güterverkehrszentrum Raum Augsburg entfällt. Die nächste öffentliche Verbandsversammlung findet voraussichtlich am 16. Dezember 2019 statt. Hierzu erfolgt gesonderte öffentliche Ausschreibung.

Augsburg, den 20. August 2019

Dr. Kurt Gribl
Oberbürgermeister
Verbandsvorsitzender

RABl. Schw. 2019 S. 176